

Redebeitrag von Frank Lucht (GEZ) anlässlich der Beratung des Entwurfs des Gesetzes zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Landtag Schleswig-Holstein am 07.09.2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rother,
meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten,

ich danke Ihnen für die Einladung der GEZ zur heutigen Anhörung, die ich stellvertretend für Herrn Buchholz, den Geschäftsführer der GEZ, gerne wahrnehme.

Als Leiter des Geschäftsbereichs Gebühreneinzug verantworte ich u. a. die Teilnehmerbetreuung, die Teilnehmergewinnung und auch die Gebührenertragsplanung. Das An- und Abmeldeverhalten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den vergangenen Jahren und die damit einhergehenden sinkenden Gebührenerträge haben verdeutlicht, dass das bestehende geräteabhängige System der Rundfunkgebühr an seine Grenzen gekommen ist und Reformbedarf besteht.

Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird eine gesetzliche Regelung getroffen, die aus unserer Sicht den Anforderungen an eine zeitgemäße, zukunftsfähige und gerechte Rundfunkfinanzierung Rechnung trägt.

Mit dem Anknüpfen der Beitragspflicht an die typischen Räume, in denen die Rundfunkangebote genutzt werden können – die Wohnung oder die Betriebsstätte – verringert sich deutlich der Aufwand für die Datenerhebung durch die GEZ und für die Kontrolle durch die Beauftragten der Landesrundfunkanstalten. Es muss nicht mehr überprüft werden, ob ein Gerät zum Rundfunkempfang bereitgehalten wird.

Zugleich bedeutet das künftige Modell der Rundfunkfinanzierung eine deutliche Vereinfachung des Verfahrens. Für alle in einer Wohnung lebenden Personen ist nur ein Beitrag zu entrichten. Die Unterscheidungen nach Ehegatten, Lebenspartnern oder Minderjährigen mit einem eigenen Einkommen entfallen. Mehrfachgebührenpflichten für Privatwohnungen, die in der Vergangenheit oft zu Unverständnis und Kritik geführt haben, gibt es künftig nicht mehr.

Ist künftig ein Beitrag pro Wohnung zu zahlen, bedeutet dies auch, dass sich für über 90 % der Privathaushalte in Deutschland gegenüber dem heutigen Zustand keinerlei bzw. keine gravierenden Veränderungen ergeben. Aufgrund der bestehenden Zweitgerätefreiheit wird in den meisten Haushalten bereits heute eine Rundfunkgebühr in Höhe von 17,98 € gezahlt.

Die Regelungen im 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sind aus unserer Sicht klar. Dennoch hat der Gesetzgeber für den Fall, dass sich ein zum Beitrag Verpflichteter nicht anmeldet, Konsequenzen vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wurden in der Presse in letzter Zeit immer wieder Szenarien heraufbeschworen, wonach sich die GEZ künftig flächendeckend der Vermieter gleichsam eines Spions bedienen wird, um Beitragsschuldner zur Anmeldung zu bringen.

Das ist absolut falsch. Wahr daran ist lediglich, dass der Eigentümer einer Wohnung verpflichtet ist, der Landesrundfunkanstalt auf Anfrage hin Auskunft zum tatsächlichen Inhaber der Wohnung zu geben. Diese Verpflichtung besteht aber erst dann, wenn sich entgegen der bestehenden Verpflichtung kein Inhaber einer Wohnung angemeldet hat und trotz aller Bemühungen kein Wohnungsinhaber ermittelt werden konnte. Der Vermieter teilt dann auf Anfrage lediglich den Namen seines Mieters mit und keinerlei Lebensumstände oder sonst zur Privatsphäre gehörenden Daten.

Die Nutzung dieser Möglichkeit ist zur Herstellung der Beitragsgerechtigkeit auch nach unserer Auffassung sachgerecht und greift weit weniger in die Privatsphäre des Rundfunkteilnehmers ein als das Klingeln des Gebührenbeauftragten an der Wohnungstür. Übrigens sehen selbst die ansonsten so kritischen Landesdatenschutzbeauftragten der Länder in dieser Auskunftspflicht kein Problem. Andernfalls würde die Allgemeinheit der angemeldeten Beitragsschuldner finanziell stärker belastet werden. Das Interesse, als Beitragszahler „unentdeckt“ zu bleiben, ist jedenfalls nicht schützenswert. Diese Aspekte waren den Pressemeldungen leider nicht zu entnehmen.

Im nicht privaten Bereich werden Beiträge pro Betriebsstätte und nach der Anzahl der Beschäftigten gestaffelt. Eine Datenerhebung erfolgt nur noch einmal pro Jahr und trägt somit zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands bei.

Verschiedene Regelungen im nicht privaten Bereich berücksichtigen insbesondere die Belange kleiner Unternehmen und führen zu deren Entlastung. So wurde im Vergleich zu früheren Entwurfsversionen die Staffel für die Beiträge im nicht privaten Bereich durch die Ministerpräsidenten nochmals gravierend verändert. Die Auszubildenden wurden aus dem Begriff des Beschäftigten zur Ermittlung der Anzahl von Mitarbeitern pro Betriebsstätte ausgenommen. Darüber hinaus muss zum Beispiel für Betriebsstätten mit 0 bis 8 Mitarbeitern nur noch ein Drittelbeitrag entrichtet werden. Zuvor wurden dieser untersten Staffelseite nur 0 bis 4 Mitarbeiter zugerechnet. Durch diese Veränderung werden jetzt rund 77 % aller Betriebsstätten in Deutschland dieser untersten Staffelseite zugeordnet.

Auch in der zweiten Staffelseite wurden im Vergleich zu früheren Entwurfsversionen deutliche Veränderungen vorgenommen. Dort werden alle Betriebsstätten mit 9 bis 19 Mitarbeitern, und nicht wie zuvor mit 5 bis 14 Mitarbeitern, zugeordnet. Für Betriebsstätten in dieser Stufe ist künftig ein voller Beitrag zu entrichten. Insgesamt ist festzustellen, dass rund 90 % aller Betriebsstätten in Deutschland den untersten beiden Staffelseiten zuzurechnen sind und somit künftig lediglich mit einem Drittel- oder maximal zu einem vollen Beitrag herangezogen werden.

Dies gilt auch dann, wenn ein Kraftfahrzeug zum Erwerbszweck genutzt wird. Während noch in der Entwurfsversion des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags ausnahmslos für jedes Kfz im nicht privaten Bereich ein Drittelbeitrag zu entrichten war, wurde auf der Ministerpräsidentenkonferenz für die endgültige Fassung beschlossen, jeweils ein Kraftfahrzeug pro Betriebsstätte beitragsfrei zu stellen. Sind mehrere Kraftfahrzeuge vorhanden, können diese bei der Beitragsberechnung auf die Betriebsstätten verteilt werden. Das bedeutet, dass beispielsweise ein Betrieb mit drei Filialen und drei Kraftfahrzeugen keine Beiträge für seine Kraftfahrzeuge zu entrichten hat. Damit wird der besonderen Struktur von Filialunternehmen Rechnung getragen.

Im Ergebnis wird nach den Berechnungen der Rundfunkanstalten der Anteil des nicht privaten Bereichs von derzeit rund 727 Mio. € bzw. 9,64 % im Jahr 2010 mit der Einführung des neuen Modells im Jahre 2013 auf rund 602 Mio. € bzw. 8,13 % absinken.

Nach den Berechnungen der Rundfunkanstalten wird es mit der Reform der Rundfunkfinanzierung gelingen, den eingetretenen Rückgang der Gebührenerträge aufzuhalten und die Ertragslage wieder zu stabilisieren. Nach den Planungen werden die Erträge mit Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages von rund 7,40 Mrd. € im Jahr 2012 um rund 150 Mio. € auf rund 7,55 Mrd. € ansteigen. Damit wird nach den aktuellen Planungen erst im Jahr 2016 wieder das Ertragsniveau des Jahres 2010 erreicht.

Auch für den NDR wird mit Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im Jahr 2013 kein weiterer Rückgang der Erträge im Vergleich zum Jahr 2012 erwartet. Durch die Hebung von noch nicht angemeldetem Beitragspotenzial wird bis Ende 2016 im Vergleich zum Jahr 2012 ein Anstieg um rund 21 Mio. € auf rund 1,33 Mrd. € geplant. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2010 wären für den NDR jedoch damit Mindererträge in Höhe von rund 5 Mio. € zu verzeichnen.

Die von den Rundfunkanstalten vorgenommenen Berechnungen und Planzahlen wurden ausnahmslos durch das Institut für Rundfunkökonomie der Universität zu Köln und die zur Prüfung des Zahlenwerks berufene Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs, die KEF, überprüft.

Soll über die Einführung eines neuen Verfahrens entschieden werden, so wird selbstverständlich die Frage nach dem Aufwand und nach dem Nutzen gestellt: Mit der Entscheidung für ein einfacheres Rundfunkfinanzierungsmodell, wie es der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vorsieht, wird nach der Phase der Umstellung und der Etablierung des neuen Verfahrens ein geringerer Verwaltungsaufwand erwartet.

Wie mit den meisten grundlegenden Verfahrensänderungen geht auch mit der Einführung des zwar einfacheren, aber neuen Rundfunkfinanzierungsmodells zunächst ein größerer, jedoch zeitlich begrenzter Umstellungsaufwand einher.

Bevor ich auf den Aufwand infolge der Umstellung der Rundfunkfinanzierung eingehe, möchte ich Ihnen ein Bild vom Regelgeschäft der GEZ geben: Bei der GEZ werden rund 42 Mio. private und nicht private Teilnehmerkonten geführt. Diese Teilnehmerkonten müssen für den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geprüft, bewertet und danach migriert, d. h. in das neue System überführt werden.

Im Regelgeschäft der GEZ werden jährlich rund 25 Mio. von Rundfunkteilnehmern eingehende Vorgänge schriftlich und telefonisch bearbeitet. Derzeit beschäftigt die GEZ rund 1.150 Mitarbeiter. Hierbei möchte ich auch erwähnen, dass im Jahr 2005 die Bearbeitung von Befreiungsanträgen, die bis dahin durch rund 4.000 Kommunen erfolgte, auf die GEZ verlagert wurde. Für die Bearbeitung allein dieser Aufgabe werden in der GEZ nur rund 200 Mitarbeiter eingesetzt.

Die Umstellung auf die künftige Rundfunkfinanzierung wird im Jahr 2012 mit den Übergangsregelungen beginnen und bis Ende 2014 vollständig abgeschlossen sein.

In diesem Zeitraum müssen über das normale Regelgeschäft mit den genannten 25 Mio. Vorgängen pro Jahr zusätzlich rund 26 Mio. Vorgänge zur Umstellung auf die künftige Rundfunkfinanzierung bearbeitet werden.

Diese zusätzlichen Vorgänge ergeben sich im nicht privaten Bereich aus rund 2,7 Mio. Teilnehmerkonten, zu denen neue Daten zur Anzahl der Betriebsstätten und der Anzahl der in den Betriebsstätten beschäftigten Mitarbeiter sowie zu den anzurechnenden Kfz erhoben werden.

Auch im privaten Bereich werden durch die Reform bei einigen Teilnehmergruppen Anpassungen durch den Wegfall oder die Änderung der Beitragshöhe notwendig sein. Änderungen im privaten Bereich ergeben sich zum Beispiel für Teilnehmer, die derzeit nur ein Radiogeräte angemeldet haben und für befreite Teilnehmer mit RF-

Vermerk, die künftig mit einem Drittelbeitrag herangezogen werden. Diese Teilnehmer werden aktiv über die Neuerungen informiert.

Die Antworten zu diesen Schreiben werden in der Bestandsführung verarbeitet und gespeichert.

Zur Aktualisierung der Bestandsdaten und zur Feststellung möglicher Beitragssachverhalte werden der GEZ in den Jahren 2013 und 2014 die zu einem bestimmten Stichtag vorliegenden Daten aller volljährigen Personen von den Einwohnermeldeämtern übermittelt. Hierbei handelt es sich um rund 69 Mio. Datensätze, die nach der Übermittlung innerhalb von einem Jahr verarbeitet werden müssen. Sofern die Daten für den Beitragseinzug nicht oder nicht mehr benötigt werden, z.B. bei eindeutig einem Teilnehmerkonto zuordenbaren Personen, erfolgt die Löschung dieser Datensätze. Der Vorwurf, es entstehe ein bundesweites Melderegister, entbehrt also nach wie vor jeglicher Grundlage.

Um all diese zusätzlichen Vorgangsmengen zeitnah bearbeiten zu können, müssen im Zeitraum 2012 bis 2015 neben den 1.150 derzeitigen Mitarbeitern zusätzlich befristete Personalkapazitäten eingesetzt werden. Daneben werden in diesem Zeitraum höhere Vorgangsmengen an externe Dienstleister zur Bearbeitung gegeben.

Diese für den Umstellungsprozess zusätzlich befristet eingesetzten Kräfte und externen Kapazitäten werden in 2015 wieder vollständig abgebaut sein. Darüber hinaus wird sich die Anzahl der in der GEZ beschäftigten Mitarbeiter von derzeit 1.150 auf deutlich unter 1.000 Mitarbeiter verringern. Auch werden bis 2016 die derzeit bei den externen Dienstleistern beauftragten Vorgangsmengen um rund zwei Drittel reduziert.

Mit dieser Kapazitäts- und Mitarbeiterreduzierung sind weitreichende Kürzungen des Budgets der GEZ und der Abteilungen Rundfunkgebühren der Landesrundfunkanstalten verbunden. Die Intendantinnen und Intendanten der ARD haben dazu eine prozentuale Vorgabe von mindestens 20 % Einsparung gemacht.

Gebühreneinzugszentrale
Geschäftsbereich Gebühreneinzug

Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete,
damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt. Ich danke Ihnen für Ihre
Aufmerksamkeit.